



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister

Politischer Einfluss von Beamten

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Holsteinischen Courier vom 9.10.06 wurde auf Seite 2 ein Artikel mit der Überschrift „Minister Döring: Beamte besitzen zu viel Macht“ abgedruckt. Nach Ansicht des Ministers sollte der politische Einfluss von Beamten eingedämmt werden und zwar durch striktere Kontrolle und die befristete Vergabe von Führungsstellen.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung eingeleitet bzw. plant sie, um den politischen Einfluss von Beamten im Landesdienst stärker einzudämmen?

Antwort:

Die unparteiische Amtsführung ist essentieller Bestandteil des Berufsbeamtentums. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sieht das Grundgesetz im Berufsbeamtentum eine Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll. Beamte haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen, bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und jeder verfassungsgemäßen Regierung, also nicht einer bestimmten Partei oder Gruppierung, loyal zur Ver-

fügung zu stehen (BVerfGE 7, 155, 162; BVerfG Beschl. vom 06.06.1988, DVBl. 1988, 782). Diese Grundsätze, die auch in den §§ 65 ff. des Landesbeamtengesetzes (LBG) geregelt sind, stehen einer politischen Betätigung der Beamtinnen und Beamten außerhalb des Dienstes grundsätzlich nicht im Wege. Nach § 65 Abs. 3 LBG haben sie dabei aber diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben. Ferner muss nach § 66 Satz 3 LBG das Verhalten der Beamtinnen und Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Dieser Grundsatz bildet eine weitere Grenze für die politische Betätigung der Beamtenschaft; das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine unparteiische Wahrnehmung des Amtes darf nicht beeinträchtigt werden. Die vorhandenen Regelungen werden als ausreichend erachtet, Änderungen oder Ergänzungen sind nicht geplant.

2. Ist die Befristung der Vergabe von Leitungspositionen im Landesdienst von bislang 5 Jahren schon verkürzt worden bzw. wird das vorbereitet?

Antwort:

Die Vergabe von Leitungspositionen auf Zeit richtet sich nach § 20 b LBG; eine Änderung von § 20 b LBG wird gegenwärtig nicht vorbereitet.

3. Was gedenkt die Landesregierung in den Fällen zu tun, wo festgestellt wird, dass leitende Beamte eigenständig Politik machen?

Antwort:

Die politische Leitung der Ministerien übt durch klare Führung die Aufsicht über die leitenden Beamtinnen und Beamten aus. Hierzu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung des Gebots zur Mäßigung. Sollte es im Einzelfall Beanstandungen geben, ist bei entsprechenden Feststellungen im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit ein Verstoß gegen dienstrechtliche Pflichten vorliegt. Nach § 93 Abs. 1 LBG begeht die Beamtin oder der Beamte ein Dienstvergehen, wenn sie oder er schuldhaft die ihr oder ihm obliegenden Pflichten verletzt. Soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorge-

setzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 17 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes).

4. Wie häufig sind solche Vorgänge und welche Institution ist geeignet, einen übermäßigen politischen Einfluss von Spitzenbeamten zu erkennen und zu bewerten?

Antwort:

Die Dienstaufsicht obliegt den jeweiligen Ministerinnen und Ministern. Einzelfälle werden nicht registriert; gegenwärtig ist kein entsprechender Fall bekannt. Es wird kein Bedarf gesehen, neben den gesetzlich zuständigen Stellen (vgl. Antwort auf Frage 3) eine weitere Institution mit derartigen Fällen zu befassen.